

Soziale Kontrolle der Homosexualität

Die höchstrichterliche Tatbestandsauslegung zur widernatürlichen Unzucht im Lichte sexualwissenschaftlicher Forschung

Jörg Hutter, Bremen

Einleitung

Die Analyse der sozialen Kontrolle homosexuellen Geschlechtslebens kann sich aus zwei verschiedenen Betrachtungsweisen ergeben: einerseits aus dem rekonstruierten geschichtlichen Erleben und Erfahren der Betroffenen selbst, andererseits aus der Struktur sozialer Kontrolle. Im ersten Fall versucht der heutige Betrachter die damalige Sicht einer sexuell definierten und staatlicher Repression ausgesetzten Minderheit - hier den Homosexuellen - einzunehmen. Dann lassen sich einseitig gezeichnete Bilder über Minderheiten korrigieren und in einer umfassenderen Gesamtschau würdigen. Forschung im Sinne von 'erzählter Geschichte' (oral history) könnte Formen des Widerstandes der ersten sich selbst als homosexuell etikettierenden Männer im 19. und 20. Jahrhundert herausarbeiten. Für die Überwindung ihrer sozial geächteten Rolle haben sich diese Männer in erster Linie auf der Ebene der Gesetzgebung eingesetzt. Wie an anderer Stelle noch dargelegt wird, scheiterten alle derartigen Versuche. Der Gesetzgeber ließ sich von Eingaben und Petitionen so gut wie gar nicht beeindrucken und ging diese ignorierend schnell zur Tagesordnung über¹.

Richtet sich das Augenmerk andererseits auf die gesellschaftlichen Kontrollen, rücken die Legitimierungsbemühungen von Ausgrenzung und Kriminalisierung in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Das Erkenntnisinteresse wird in diesem Fall z.B. von der Frage geleitet, warum soziale Disziplinierung so perfekt funktioniert. So kann ermittelt werden, auf welche kulturell anerkannten Wissensbestände Instanzen sozialer Kontrolle bei der Legitimation von Sanktionen zurückgreifen.

An einer auf sexuelles Handeln und Erleben bezogenen Realitätsdefinition haben sich seit dem 19. Jahrhundert verstärkt naturwissenschaftlich orientierte Forscher - anfangs die Gerichtsmediziner, später die Sexualpsychiater - beteiligt. Sie haben es verstanden, in der Konkurrenz zu anderen Gruppen das Feld zu behaupten. Die Durchsetzung ihrer Deutungsmuster war dabei nicht nur eine Frage des wissenschaftlichen Könnens, sondern auch eine der Macht. Dies wird besonders an

der Zusammenarbeit der Medizin mit der Rechtswissenschaft deutlich, die einen juristisch-medizinischen Machtkomplex bildete (vgl. M. Foucault 1976, 73). Die Entstehung dieses Machtkomplexes wird heute als Prozeß der Medikalisierung diskutiert (vgl. P. Conrad und W. Schneider 1980, 28f.; D. Greenberg 1988, 401ff.).

Insbesondere die Medizin hat kollektive Deutungsmuster² (vgl. zum Begriff: U. Oevermann 1973, 2-5; T. Allert 1976, 217-241; W. Thommsen 1980, 358-373; B. Dewe und W. Ferchhoff 1984, 76-81; R. Arnold 1985, 23) zur menschlichen Sexualität produziert und durchgesetzt. Diese gelten damit für das abgrenzbare, aber zugleich hinreichend komplexe Handlungsproblem abweichende Sexualität verbindlich.

Die historische Rekonstruktion ergibt, daß sich die Veränderung kollektiver Denkmuster nur langsam und selbst für Mitglieder einer Wissenschaftsgemeinde kaum merklich vollzieht. Ludwik Fleck entwickelte diesen Gedanken in seiner 1935 erstmals erschienenen Monographie. Er schildert am Fall der Syphilis den Werdegang wissenschaftlicher Deutungsmuster (bei ihm "Denkstile", vgl. L. Fleck 1980, 129ff.). Diese Konzeption wirkt plausibler als der ebenso populäre wie inzwischen abgenutzte Begriff "Paradigmawechsel" (vgl. T. Kuhn³ 1981, 110). Viel häufiger indessen handelt es sich um eine langsame und unmerkliche Veränderung objektivierter menschlicher Wissensbestände.

Die Produktion von Deutungsmustern fällt innerhalb des wissenschaftlichen Rahmens meist variabel aus. Alternative Versionen sind jedoch eine Gefahr für die herrschende Realitätsdefinition, da sie diese in Frage stellen. Das Zusammenspiel einer Normwissenschaft - der Jurisprudenz - mit einer Seinswissenschaft - der sich im 19. Jahrhundert etablierenden Sexualwissenschaft - zeigt, daß auch heute noch Zweifel anzumelden sind, wenn Wissenschaftler ihre Erkenntnisse als neutrale Denkkonzepte darstellen. Wissensinhalte, die in der Auseinandersetzung mit alternativen Sinndeutungen zu kulturell anerkannten Wissensbeständen avancieren, legitimieren die Geltungskraft von Rechtsnormen und sichern so Macht und Herrschaft. Als Meisterin der Taktik hat es die Rechtswissenschaft verstanden, aus der Flut sexualpsychiatrischer Erkenntnisse diejenigen auszuwählen, welche die soziale Kontrolle mann-männlicher Geschlechtsakte perfektionieren konnte.

Dies soll beispielhaft anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Tatbestand der widernatürlichen Unzucht gezeigt werden. Indem die Rechtsprechung im 19. Jahrhundert implizit der psychiatrischen Definition von Sexualität folgte, faßte sie immer mehr gleichgeschlechtliche Verhaltensweisen unter den dehnbaren Tatbestandsbegriff der widernatürlichen Unzucht zusammen und sanktionierte sie damit (Tatbestandsausdehnung durch Medikalisierung)⁴.

Tatbestandsausdehnung durch Medikalisierung

Im folgenden wird die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zeitraum von 1851 bis 1919 untersucht. Bereits 1906 hatte der Jurist Wolfgang Mittermaier (1867-

1956) zu dieser in seinem Beitrag "Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" festgestellt, daß die höchsten Rechtsprechungsorgane immer mehr Verhaltensakte unter den Tatbestand der widernatürlichen Unzucht subsumierten. Die Feststellung Mittermaiers lautete: Vom Preußischen Obertribunal wie dem Deutschen Reichsgericht ist durch die "Erfindung des Kriteriums der Beischlafähnlichkeit" als Charakteristikum der zu inkriminierenden Handlung "nur etwas Zweckentsprechendes dekretiert" worden. An die preußische Rechtstradition jedenfalls habe man sich nicht angeschlossen (vgl. W. Mittermaier 1906, 155; ähnlich für das schweizerische Rechtsgebiet W. Basler 1941, 99, 109f.).

Zur Überprüfung dieser Aussage wird die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung anhand der einzelnen Entscheidungen nachgezeichnet. Zu Beginn des untersuchten Zeitraumes lag die Tatbestandsinterpretation in der Hand des Königlich Preußischen Obertribunals (als dem höchsten Rechtsprechungsorgan) in Berlin.

Das Preußische Obertribunal und der Straftatbestand der widernatürlichen Unzucht

Das Preußische Obertribunal bestätigte nach Inkrafttreten des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 die bisherige Tatbestandsauslegung beim Delikt der widernatürlichen Unzucht. Unter Sodomie sei nur die eigentliche Sodomie in ihren beiden Formen⁵ zu verstehen (vgl. Obertribunal 1854, 119). Hiermit waren penetrierende Sexualakte unter Männer sowie denen von Menschen mit Tieren gemeint. Eine derart enge Tatbestandsauslegung blieb jedoch nicht unwidersprochen. Zwar stieß ein Schwurgerichtsurteil, das selbst Verführung zur einfachen Onanie wie die gegenseitige Onanie zur widernatürlichen Unzucht zählte, auf Kritik (vgl. Goltammer 1853, 238), doch sogar das Kammergericht Berlin⁶ wollte sich an die vom Obertribunal gesetzte enge Tatbestandsauslegung nicht binden lassen. Der Ausdruck "widernatürliche Unzucht" führe vielmehr "einen weiteren, noch andere und ähnliche Arten der widernatürlichen Wollustbefriedigung in sich schließenden Sinn mit sich" (Kammergericht 1856, GStAD PrJM 84a, Bl.33 Rs.). Das Kammergericht hatte die gegenseitige Masturbation und den Schenkelverkehr eines Kreisgerichtsekretärs mit zwei Kanzleihilfen zu beurteilen. Werde das Glied zwischen die Beine des anderen gesteckt und bewegten sich die Beschuldigten dabei bis zum Samenerguß, so urteilte das Gericht, sei dieses Verhalten dem Analverkehr zumindest analog.

Das Preußische Obertribunal hob dieses Kammergerichtsurteil mit der Entscheidung vom 7. Februar 1857 auf und sprach alle drei Angeklagten frei, da der Begriff der widernatürlichen Unzucht verkannt sei (vgl. Obertribunal 1857, GA 5.1857, 266ff.). Unter Hinweis auf die ausführlich dargestellte Entstehungsgeschichte der Strafvorschrift stellte das Obertribunal fest, daß der Tatrichter sich auf die Sodomie in ihren beiden Formen zu beschränken habe. Aus den Revisionsver-

handlungen sei zu ersehen, daß das Verbrechen die körperliche Vereinigung der Geschlechtsteile voraussetze. Die gegenseitige Onanie habe der Gesetzgeber somit nicht gemeint (vgl. Obertribunal 1857, 267). Auch auf dem Wege der unmittelbaren Interpretation der Strafvorschrift könne nur das gleiche Ergebnis erzielt werden. Der Ausdruck Unzucht bedeute eine auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung, "welche die Richtung auf den Beischlaf selbst haben muß" (Obertribunal 1857, 268).

Mit Beischlaf umschrieben die Richter die Penetration, die bildhaft dem Zeugungsakt ähnelt. Das Einbringen des Gliedes zwischen die Beine konnte daher nach höchstrichterlicher Auffassung dem Beischlaf nicht gleichgesetzt werden. Dieses Verhalten stelle nur eine andere Form der Onanie selbst dar, so widerwärtig und sittenlos diese auch sei (vgl. Obertribunal 1857, GA 5.1857, 266-269).

Doch hiermit war das letzte Wort noch nicht gesprochen. Widerstand gegen dieses Urteil regte sich besonders im Preußischen Justizministerium. Der amtierende Justizminister Simons beauftragte den ihm unterstehenden Oberstaatsanwalt, gegen ein ähnlich gelagertes und letztinstanzlich noch unentschiedenes Urteil Revision einzulegen. Mit dieser sollte das Preußische Obertribunal zu einer Änderung seiner Auffassung bewegt werden.

Der Fall des Gärtners Polte

Der Präsident des Appellationsgerichtes Magdeburg v. Gerlach hatte zuvor den Justizminister davon in Kenntnis gesetzt, daß aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung vom Februar des Jahres zwei erstinstanzliche Urteile "vernichtet" werden mußten (Gerlach, v. 1857.10.02, GStAD PrJM 84a, 8093, Bl. 17-19). Es handelte sich hier um den Gärtner Polte aus dem Dorf Tuchheim im Kreise Genthin, der mehrere junge Männer zu 'Schandtaten' verleitet hatte. Da kein Analverkehr nachzuweisen war, konnte auch keine Anklage erhoben werden. Selbst die Scheidung, die seine Ehefrau auf dem Klageweg erfolgreich durchsetzte, konnte trotz Schuldspruch nicht vollzogen werden. "Jetzt soll er ... seiner ungleich schwereren Verbrechen straflos bleiben" (Gerlach, v. 1857, GStAD PrJM 84a, 8093, Bl. 17 Rs.), bemängelte der Gerichtspräsident. Der Justizminister Dr. Ludwig Simons nun wies zunächst den zuständigen Staatsanwalt an, Bericht zu erstatten; zugleich sollten ihm die Akten des Falles übermittelt werden.

Oberstaatsanwalt Meier aus Magdeburg antwortete am 1. November mit einer ausführlichen Stellungnahme. Zuvor erläuterte er den Sachverhalt. Der Staatsanwalt in Burg lehne nach wie vor aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidungen eine Anklageerhebung ab. Der Fall sei auf Betreiben des Pfarrers und der Ehefrau des Angeklagten zur Anzeige gebracht worden. Mit sechs jungen Männern solle der Gärtner Sodomie getrieben haben. Die Zeugenvernehmungen jedoch erbrachten keine eine Klageerhebung rechtfertigenden Erkenntnisse, da nur bloße Unzüchtigkeiten - i.e. onanistische Handlungen - nachzuweisen seien. Der

Beschuldigte bestreite zudem alle Vorwürfe. Auch nach einer erneuten Beweisaufnahme im Ehescheidungsprozeß könne er somit keine neuen Erkenntnisse vorlegen.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Obertribunals hielt Oberstaatsanwalt Meier vom Standpunkt der Strafverfolgungsbehörde die Auslegung des entsprechenden § 143 PreußStGB jedoch für richtig, widerspreche sie auch noch so sehr dem Sittlichkeitsgefühl. Die Strafvorschrift ziele nur auf die eigentliche Sodomie ab, welche die Vollziehung des Beischlafes voraussetze und andere unzuchtige Handlungen ausschließe, "namentlich die gegenseitige Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts" (Meier 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 27 Rs.). Bereits früher habe der § 1069 des Allgemeinen Preußischen Landrechtes von 1794 (abgekürzt ALR) das Einführen des Gliedes in den Körper verlangt. Der Ausdruck Unzucht deute darauf hin, daß der Tatbestand die Penetration erfordere. Somit, so resümierte der Oberstaatsanwalt seine Ausführungen, ist er "der Meinung, daß die Ansicht des königlichen Obertribunals ganz richtig ist" (Meier 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 28).

Diese klare und deutliche Darlegung der Rechtslage überzeugte den Justizminister nicht. Immerhin lag die Obertribunalsentscheidung bereits Monate zurück. So sollte der Generalstaatsanwalt prüfen, ob das Obertribunal in späteren Entscheidungen vielleicht seine Auslegung revidiert hatte (vgl. Simons 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 30). Doch auch diese Überprüfung verlief ergebnislos. Generalstaatsanwalt Grimm konnte am 17. November nur mitteilen, daß das Obertribunal bis dato den Begriff der widernatürlichen Unzucht nicht anders gefaßt hatte (vgl. Grimm 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 31f.).

Mit einer vorläufig abschließenden Verfügung des Preußischen Justizministers an die beiden Staatsanwälte wurden die Akten des Falles Polte geschlossen. Offenbar in der Hoffnung, daß das Obertribunal bei Entscheidungen in ähnlichen Fällen zu einer anderen Anschauung käme, sollten alle gleichartigen Fälle weiterhin angeklagt werden. Ein neues gegen Polte anhängiges Verfahren sei zu verfolgen, die Voraussetzungen einer Klageerhebung zu überprüfen.

"Wenn daher auch das Kgl. Obertribunal in der Erkenntnis vom 1. Juli 1853 und noch später diese Meinung geteilt hat, so kann doch die Erwartung nicht ausgeschlossen sein, daß dasselbe bei Entscheidung ähnlicher Fälle künftig eine andere Anschauung gewinnen wird, und es erscheint daher erforderlich, dergleichen Fälle der strafgerichtlichen Verfolgung auch fernerhin zu unterwerfen und nöthigenfalls auch ferner zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu bringen" (Simons 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 39-40).

Der Minister bat parallel hierzu den Generalstaatsanwalt in Berlin, den Strafsekat beim Obertribunal über die ministerielle Verfügung in Kenntnis zu setzen (vgl. Simons 1857, GStAd PrJM 84a, 8093, Bl. 39-40).

Der Fall Polte verdeutlicht, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung in Preußen gegen Mitte des 19. Jahrhunderts nicht unwidersprochen blieb. Dem ministeriellen Wunsch zum Trotz beharrte das Obertribunal in den folgenden Jahren auf

seiner engen Tatbestandsauslegung. Der Schenkelverkehr galt als nur onanistische Handlung und wurde nicht bestraft. Auch bei der widernatürlichen Unzucht mit einem Tier verlangte das Obertribunal 'fleischliche Vermischung' - die körperliche Vereinigung der Geschlechtsteile - (vgl. Obertribunal 1860, 831). Allerdings reichten für eine Bestrafung bereits Versuchshandlungen aus. Diese lagen dann vor, wenn sie äußerlich eine Ähnlichkeit mit dem Zeugungsakt erkennen ließen. Belanglos blieb, ob der Geschlechtstrieb befriedigt wurde oder nicht (vgl. Grimm 1857, GStad PrJM 84a, 8093, Bl. 32; Obertribunal 21.02.1862, 271f.; dass. 9.10.1862, 845). Für die Beurteilung der Strafbarkeit kam es demnach auf die Qualität des subjektiven sexuellen Erlebens überhaupt nicht an. Relevant war, ob das Verhalten mit dem Zeugungsakt bildhaft übereinstimmte.

Wie gefordert meldete sich 1863 Generalstaatsanwalt Grimm beim neu amtierenden preußischen Justizminister Leopold Graf zur Lippe zurück, da er den geeigneten Fall an der Hand zu haben glaubte, mit dem das Obertribunal zu einer Revision der Tatbestandsauslegung bewegt werden könne. Gelegenheit biete sich nun in Paderborn, schrieb er pflichtbewußt, wo ein Laienbruder mit einem Sekretär zusammen onaniert hatte.

"Das Königliche Ober-Tribunal hat in wiederholten Entscheidungen angenommen, daß unter 'widernatürlicher Unzucht' im cit. § 143 die eigentliche Sodomie in ihren beiden Formen zu verstehen sei, nicht aber andere unzüchtige Handlungen, namentlich nicht gegenseitige Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts. Diese Auffassung ist indessen von Eurer Exzellenz Amtsvorgänger für bedenklich erachtet, und ich bin durch verehrte Verfügung vom 30.ten November 1857 angewiesen worden, eine Entscheidung der vereinigten Abteilungen des Senats für Strafsachen über diese Frage herbeizuführen, sobald sich hierzu eine Gelegenheit darbiete. Eine solche liegt jetzt vor: der Staatsanwalt zu Paderborn hat gegen den früheren Laienbruder Gabriel Lerner und gegen den Sekretair Johann Heiler die Anklage aus § 143 cit. erhoben, weil jener an diesem die Onanie ausgeübt habe. Beide Instanzgerichte haben indessen aus dem oben erwähnten Grund die Eröffnung der Untersuchung abgelehnt" (Grimm 1863, GStad PrJM 84a, 8093, Bl. 99f.).

Er bat daher um Ermächtigung, beim höchsten Gerichtshof Beschwerde einlegen zu dürfen. Diese wurde ihm selbstverständlich auch erteilt.

In der Beschwerde begründete der Staatsanwalt seinen Standpunkt sinngemäß so: Bei widernatürlicher Unzucht müsse es bedeutungslos sein, welcher Teil des Körpers zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gebraucht werde. Onanie sei dagegen auf eine Handlung am eigenen Körper beschränkt.

Bescherte die Revision nun den gewünschten Erfolg? Das höchste Gericht entschied am 13. April 1863. Die Richter wiesen die Beschwerde mit dem bekannten Hinweis zurück, daß das Delikt nur die Knabenschänderei treffen wolle, die eine penetrierende Handlung umschreibe. Unnatürliche Unzucht setze eine wirkliche immissio seminis (i.e. Samenerguß, d. Verf.) in einen lebenden Körper voraus (vgl. Obertribunal 13.04.1863, 425, vgl. auch Obertribunal 4.03.1864 1864, 399).

Die weiteren Ausführungen lassen das Sexualitätsverständnis der Richter erkennen. Sie behaupteten, daß dann, wenn

"jede durch Manipulation eines Dritten herbeigeführte Samenergießung" zum Tatbestand dazugerechnet werde, auch "etwaige Dienstleistungen dieser Art, zu denen sich ein Frauenzimmer hergebe, nothwendig mit derselben Strafe geahndet werden" müßten (Obertribunal 1863, 432).

'Etwaige Dienstleistungen' beziehen sich hier weniger auf die sich prostituierenden Dirnen. Beachtung verdient, daß fremdhändiges Onanieren als Dienstleistung definiert wurde. Die Richter verglichen rein äußerlich die augenfällige Ähnlichkeit verschiedener Verhaltensweisen mit dem Zeugungsakt. Letztlich interpretierten sie diese als eine nach unserem heutigen Verständnis asexuelle Handlung. Nur die von außen an den Akt herangetragene Bedeutung - die göttlich gebotene Begattung - verlieh ihm Sinn. Das subjektive Erleben und die individuelle Perspektive der sexuell Handelnden wurden nicht wahrgenommen. So auch bei der Onanie: Sich zu einer Dienstleistung herzugeben bedeutete, eine beliebige Arbeit zu verrichten, die emotional kaum tangierte. Onanie als Selbstbefleckung hieß zuallererst, die Scham der sittlich unbescholtenen Personen zu verletzen. Die Befriedigung der Lust bzw. 'Wollust' berührte dieses sexuelle⁷ Verhalten nur am Rande.

Da die Beschwerde des Generalstaatsanwaltes letztinstanzlich verworfen wurde, blieb diesem nur übrig, eine Abschrift dieses Beschlusses dem Justizminister zur Kenntnis zukommen zu lassen (vgl. Grimm 1863, GStaD PrJM 84a, 8093, 102). Auch in den folgenden Jahren hielt das Obertribunal an der eng gezogenen Tatbestandsinterpretation fest. Hierbei bereitete es den Richtern keine Schwierigkeiten, auch den Oralverkehr unter die der Penetration gleichartigen Verhaltensweisen zu subsumieren (vgl. Obertribunal 1867, 552f.).

Das Obertribunal revidierte seine Rechtsauslegung auch nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich noch nicht. Das Festhalten an dieser Position leuchtet ein, denn die Vereinheitlichung des Rechts war im deutschen Staatenverband unter preußischer Dominanz gelungen. In außergewöhnlicher Eile (vgl. C.G. Wächter 1870, 25) hatten unmittelbar vor der Reichsgründung preußische Staatsbeamte unter der Federführung des preußischen Justizministers Adolf Leonhardt den Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund erarbeitet. Der auf der Basis des Preußischen Strafgesetzbuches erstellte Ministeriumsentwurf passierte reibungslos alle notwendigen Gremien: die Strafrechtskommissionen des Bundesrates sowie des Reichstages. Noch während des deutschfranzösischen Krieges traten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen dem Norddeutschen Bund bei und akzeptierten ohne weitere Verhandlungen die Einführung des norddeutschen Strafrechts. Das Strafgesetzbuch Preußens avancierte letztendlich ohne nennenswerte Modifikationen zum Strafgesetz des Deutschen Reiches. Auf diesem Weg gelangte auch der § 143 PreußStGB fast wortgetreu als § 175 in das deutsche Strafrecht. Das Obertribunal konnte daher mit Recht darauf verweisen, daß nach wie vor nur die Sodomie in ihren beiden Formen pönalisiert werden sollte. Nach den Motiven werde keine Änderung des Tatbestandes verlangt (vgl. Obertribunal 1873, 707ff.).

Gegensatz zwischen bayerisch/sächsischer und preußischer Tatbestandsauslegung

Der 1871 geschaffenen Rechtseinheit folgte nicht gleichzeitig eine einheitliche Rechtsauslegung. Unter dem Reichsstrafgesetzbuch wurden verschiedenste Rechts Traditionen vormals unabhängiger Staaten zusammengefaßt, an die sich die Rechtspraxis noch anpassen mußte.

Das Preußische Obertribunal bestätigte 1873 und nochmals 1874 ausdrücklich die enge preußische Tatbestandsauslegung beim Delikt der widernatürlichen Unzucht als die für das ganze Reich verbindliche. Danach setze der § 175 RStGB zu seinem Tatbestand die penetrierende Vereinigung von Körperteilen voraus (vgl. Obertribunal 1873, 707; Obertribunal 1874, 363).

Demgegenüber interpretierte das Hamburger Obergericht⁸ trotz hergestellter Rechtseinheit am 27.09.1871 den Tatbestand der widernatürlichen Unzucht in einer der preußischen Rechts Tradition widersprechenden Weise. Alle unzüchtigen Handlungen sollten unter den § 175 RStGB fallen. Ausgenommen blieb nur die sodomia impropria, die unwirkliche Sodomie, die nach Hamburger Lesart Unzüchtigkeiten mit leblosen Dingen bezeichnete (vgl. Obergericht zu Hamburg 1872, 449f.).

Insbesondere wollten die Richter des Sächsischen Oberappellationsgerichtes sowie die des Bayerischen Kassationshofes bereits alle unzüchtigen Handlungen bestraft wissen.

Unter den § 175 RStGB falle "jede auf widernatürliche Befriedigung gerichtete unzüchtige Handlung" (Sächsisches Oberappellationsgericht 1875, 314; dass. 1875, 638; dass. 1876, 639; Bayerischer Kassationshof 1875, 135f.).

Dem Druck der anderen Obergerichte gab das Preußische Obertribunal in seiner folgenreichen Entscheidung vom 15. März 1876 teilweise nach. Erstmalig erweiterte das höchste preußische Gericht den Tatbestand. Nunmehr genügten zur Legitimation von Strafe

"beischlafähnliche Handlungen ... an dem Körper anderer Personen männlichen Geschlechts" (Obertribunal 1876, 200).

Die Formulierung "beischlafähnlich" verblüfft den heutigen Betrachter, scheint sie doch gegen das Verbot der pönalisierenden Analogie zu verstoßen (vgl. hierzu F.O. Schwarze 1879, 28ff., T.F. Oppenhoff 1891, 22; J. Olshausen 1900, 43)⁹. Nach diesem darf die bloße Ähnlichkeit mit einem Tatbestandsverhalten nicht zu einer Verurteilung führen. Indem somit Handlungen *am* Körper dem Tatbestand zugerechnet wurden, wichen die Richter von dem Grundsatz ab, nur die körperliche Vereinigung begründe die Strafwürdigkeit. Zwar sollte nicht gleich nach bayerischer oder sächsischer Rechtsauslegung jede unzüchtige, immerhin aber schon jede beischlafähnliche Handlung am Körper geahndet werden. Bereits jetzt läßt sich erahnen, daß die mit dieser Formulierung verbundenen Abgrenzungsprobleme weitere Präziserungsanstrengungen erfordern würden. Denn wenn die Penetration

die Beischlafähnlichkeit nicht charakterisiert, welche Merkmale bestimmen sie dann?

Vor Beantwortung dieser Frage ist die Auseinandersetzung um die richtige Rechtsposition in den 1870er Jahren weiter nachzuzeichnen. Die Differenzen waren trotz des Zugeständnisses an die bayerische und sächsische Position nicht ausgeräumt. Die dortigen Strafsenate beharrten auf der Bestrafung sämtlicher mann-männlicher Sexualkontakte. Der § 175 RStGB sollte nicht nur auf beischlafähnliche Unzuchtshandlungen beschränkt sein, sondern bei allen den Geschlechtstrieb erregende unzüchtige Handlungen Anwendung finden (vgl. Sächsisches Oberappellationsgericht 1877, 607; ähnlich Bayerischer Kassationshof 1876, 51f.).

Demgegenüber hielt das Preußische Obertribunal an seinem selbst aufgestellten neuen Grundsatz fest. Nur beischlafähnliche Handlungen am Körper eines Mannes erfüllten den Tatbestand (vgl. Obertribunal 6.06.1877, 329; Obertribunal 24.10.1877, 529). Dieser preußischen Auslegung schlossen sich das Badische Oberhofgericht sowie der Württembergische Kassationshof an. Der Tatbestand werde durch beischlafähnliche oder beischlafartige Handlungen erfüllt, denn die Auslegung des Gesetzes habe sich an die insbesondere vom Preußischen Obertribunal vertretene Auffassung anzupassen (vgl. Badisches Oberhofgericht 1878, 549; dass. 1879, 130f.; Württembergischer Kassationshof 1878, 71f.).

Am 1. Oktober 1879 löste das neu gebildete Reichsgericht die Rechtsprechungsorgane in den einzelnen Ländern ab, also auch die des Preußischen Obertribunals. Seine Tatbestandsauslegung übernahmen die drei Strafsenate. Die Befriedigung des Geschlechtstriebes *am Körper* einer anderen Person männlichen Geschlechts erfüllte laut Reichsgericht den Tatbestand der widernatürlichen Unzucht. Die neuen Begriffe erforderten neue Auslegungsbemühungen.

Der 1. Senat beurteilte Stoßbewegungen mit dem Glied gegen den bekleideten Schenkel und Unterleib. Der Angeklagte habe sich stoßend gegen den Unterleib des Mitangeklagten bewegt. Hierbei sei dieser völlig bekleidet gewesen, allerdings sei das durch den geöffneten Hosenschlitz sichtbare Hemd von Samen befeuchtet worden. Das Handeln durch die Bekleidung wurde explizit vom Tatbestand ausgeschlossen (vgl. Reichsgericht, 1. Senat 20.09.1880, 220f.). Der 2. Senat bewertete den Schenkelverkehr wie bereits 1857 das Obertribunal. Der Beschwerdeführer habe sich auf den auf den Rücken liegenden Mitangeklagten gelegt und dann, nachdem sich beide zum Teil entkleidet hatten, an dem linken Oberschenkel des Beschuldigten so lange gerieben, bis der Samen ejakulierte. Von dem damaligen Urteil des Obertribunals abweichend beurteilte das Reichsgericht dieses Verhalten nun wie folgt: Das Reiben des Gliedes am Unterschenkel sei "eindeutig Unzucht und als Analogon des natürlichen Beischlafs zu verstehen" (vgl. Reichsgericht, 2. Senat 23.04.1880, 644). Der 3. Senat schließlich nahm Stellung zu unzüchtigen Handlungen. Diese bezeichneten das Betasten und Reiben des Gliedes. Der Beschuldigte hatte die Brust- und Geschlechtsteile des Mitangeklagten befühlt und gerieben und hiermit die Erektion des Gliedes bewirkt. Ein solches Handeln reiche

für den § 175 RStGB nicht aus. Wenn auch ein Eindringen des Gliedes in den Körper nicht gefordert sei, so doch ein am Körper eines Mannes verübter beischlafähnlicher Akt (vgl. Reichsgericht, 3. Senat 24.04.1880, 453f.).

Das Obertribunal hatte sich in den 1850er Jahren noch über die Einwände des Justizministers hinweggesetzt. Demgegenüber paßten sich die Richter zwei Jahrzehnte später an die anderen höchstrichterlichen Auslegungen an. Zu vermuten ist, daß die Tribunalsräte zwischen ihrer eigenen Entscheidung von 1873, mit der sie die enge Tatbestandsauslegung der Vorjahre bestätigten, und der bayerischen und sächsischen Rechtsprechung einen Mittelweg zu finden versuchten. Die Erfindung der 'beischlafähnlichen' Handlung schien dieses diffizile Problem auf einigermaßen elegante Art zu lösen. Indem sie nur indirekt weitere Verhaltensweisen zum Tatbestand hinzuzählten, signalisierten sie gleichsam Entgegenkommen. Gleichzeitig ließ sich der Anschein wahren, die eigene Tradition nicht aufzugeben und den Willen des Gesetzgebers nicht zu verletzt zu haben.

Die bisherige Interpretation der Ereignisse kann allerdings nur klären, warum die Richter bereit waren, ihre Tatbestandsauslegung zu überdenken und zu verändern. Unverständlich bleibt, aus welchem Grund sie sich gerade dieser Formulierung bedienten und die neue Tatbestandsauslegung als mit der Rechtstradition im Einklang stehend wahrnahmen.

Tatbestandsauslegung des Reichsgerichtes

Die weiteren Entscheidungen des Reichsgerichts hielten zunächst an der Tatbestandsinterpretation des Preußischen Obertribunals fest. Widernatürliche Unzucht definierten beischlafähnliche Handlungen an dem Körper der anderen männlichen Person. Die dem natürlichen Beischlaf, der Penetration, ähnliche Handlung bestand dabei schon in dem Reizen des männlichen Gliedes an dem Körper, ein Eindringen *in* den Körper war nicht erforderlich (vgl. RG 1888, 416f; RG 1882, 493). Bei Vorliegen einer körperlichen Vereinigung erhöhte sich die Strafbarkeit, besonders dann, wenn der Beschuldigte das Glied eines schlafenden Mannes in seinen Mund eingeführt hatte (vgl. RG 1881, 151f.; RG 1888, 416f.; RG 1890, 225f.; RG 1892, 304).

Schloß die Entscheidung des 1. Strafsenates von 1880 noch ausdrücklich ein Handeln durch den Stoff einer Hose aus (vgl. RG 1880, 220f.; desgl. auch RG 1891, 61), befindet sich im Archiv für Strafrecht von 1898 ein Beschluß des Reichsgerichtes, in dem die Richter stoßende Bewegungen gegen den bekleideten Unterkörper als 'beischlafähnliche' Handlung interpretierten. Der Angeklagte hatte das Geschlechtsteil angefaßt, es aus der Hose genommen und "mit demselben stoßende Bewegungen gegen seinen Unterleib" ausgeführt. Daß der Körper der mißbrauchten Person entblößt sein müsse, werde nirgends gefordert (vgl. RG 1898, 113). Der 4. Senat bestätigte am 19.12.1902 diese Auslegung, indem er nur noch von einer Entblößung des Gliedes des "aktiven Teils" sprach (RG 1903, 32f.). Der Ange-

klagte hatte in die Hosenschlitze gegriffen, sich auf den Mitangeklagten gelegt und stoßend bewegt, ohne allerdings sein eigenes Glied aus der Hose herausgenommen und den anderen Mann berührt zu haben. Das Urteil vom 22.12.1904 bekräftigte diese Auslegung erneut. Die mißbrauchte Person müsse nicht völlig entblößt sein (vgl. RG 1906/07, 3).

Somit subsumierte die Rechtsprechung immer mehr sexuelle Verhaltensvarianten unter den Tatbestand. Ein eher medizinisch geprägtes Sexualverständnis - so meine Behauptung - förderte diese Entwicklung. Nach einem solchen Verständnis ließ sich dann nicht mehr sinnvoll zwischen Samenergießung in den Körper und derjenigen am Körper eines anderen Mannes unterscheiden. Denn beide Akte stellen physiologisch Orgasmen dar. Wenn das Kriterium der *sexuellen Befriedigung* so zum entscheidenden Merkmal der Strafwürdigkeit gleichgeschlechtlicher Sexualakte aufrückte, so zeigt sich daran, daß die Strafjustiz nunmehr ihr Augenmerk mehr auf das *Empfinden* richtete, was solche Verhaltensweisen begleitete. Dies verdeutlichen die folgenden Urteile: Entscheidend sei, daß die körperliche Berührung des Gliedes mit dem Körper eines anderen Mannes den Geschlechtstrieb erzeuge. Es bräuchten nur "wollüstige Empfindungen" ausgelöst, nicht aber befriedigt werden, resümierte der 1. Senat in seiner Entscheidung vom 30.1.1913 (vgl. RG 1914/15, 32). Entscheidend sei, daß das sexuelle Verhalten *Geschlechtsgenuß* herbeiführe. Bedeutungslos bleibe, ob es auch tatsächlich zu einer Ejakulation gekommen sei (vgl. RG 1881, 200 f.). Der 1. Senat verzichtete später sogar ganz auf das Kriterium der körperlichen Vereinigung. Der Angeklagte hatte den anderen Mann an sich gedrückt und die beiden entblößten Glieder aneinandergepreßt. Es komme vielmehr auf die "auf den Samenerguß abzielenden Handlungen" an (RG 1914/15, 30).

Auffällig ist, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung angesichts der erweiterten Tatbestandsauslegung die wechselseitige Onanie gleichwohl noch von der Strafbarkeit ausschloß (vgl. hierzu RG 1914, 348; RG 1982.02.17, 493).

Strafbare und noch nicht strafrechtlich erhebliche Verhaltensweisen ließen sich immer schwerer trennen. Die äußere Charakteristik des Verhaltens, die Ähnlichkeit mit dem Zeugungsakt, verlor als Kriterium der Strafbarkeit zusehends an Bedeutung. Die strafrechtliche Erheblichkeit von Verhaltensweisen wurde nunmehr also daran gemessen, ob sie auf die Erregung geschlechtlicher Lust gerichtet war. Somit ist festzustellen, daß die Rechtsprechung mit ihrer Tatbestandsauslegung den Kreis strafbarer Verhaltensweisen erweiterte. An dieser Stelle sei noch der Hinweis erlaubt, daß diese Tatbestandserweiterungstendenzen unter Verschärfung der einschlägigen Strafbestimmung dazu führte, daß nach 1935 selbst die *gleichzeitige* Selbstbefriedigung mit wechselseitiger Betrachtung Strafe nach sich zog, ohne daß überhaupt eine körperliche Berührung stattgefunden haben mußte (vgl. hierzu G. Gollner 1974, 189).

Tabelle: Tatbestandsausdehnung des Preußischen Obertribunals und Reichsgerichtes nach Zahl der Entscheidungen

	1850 - 1873	1874 - 1890	1891 - 1920	
wirkliche körperliche Vereinigung	14	1	0	15
Feizen des Gliedes am Körper	0	12	1	13
Berühren des Gliedes am Körper	0	0	8	8
	14	13	9	36

Die Tabelle faßt die Entwicklung zusammen. Das Preußische Obertribunal hielt bis 1873 an der engen Tatbestandsinterpretation fest. In der Auseinandersetzung mit den anderen höchsten Ländergerichten vergrößerte es den Kreis tatbestandsmäßiger Verhaltensweisen. Nicht mehr die körperliche Vereinigung, sondern die beischlafähnliche Handlung galt als wesentliches Tatbestandsmerkmal. Ab 1898 schließlich genügte dem Reichsgericht die Berührung des entblößten Gliedes mit dem bekleideten Körper eines anderen Mannes. In den jeweiligen Zeitphasen urteilten die Strafsenate recht konstant. Die fast lineare Beziehung zwischen Zeitabschnitt und dem Umfang tatbestandsmäßiger Verhaltensweisen verdeutlicht, daß einzelne Strafsenate zur selben Zeit kaum von der herrschenden Rechtsauslegung abweichen und damit den Eindruck einer konstanten Gesetzesauslegung vermitteln.

Der Straftatbestand der widernatürlichen Unzucht und die Medizin

Die Medizin erforschte mann-männliche Geschlechtsakte bis in die 1860er Jahre nur selten. Der Gerichtsmediziner Jean Baptist Friedreich (1796-1862) sprach 1843 von Unzucht zwischen Individuen männlichen Geschlechts und diskutierte dem allgemeinen Interesse seiner damaligen Profession entsprechend nur Verletzungs- und Todesfolgen durch penetrierende sexuelle Verhaltensweisen (vgl. J.B. Friedreich 1843, 271). In den von ihm herausgegebenen "Blättern für gerichtliche Anthropologie" thematisierte er in den 1850er Jahren gleichgeschlechtliche Sexualakte aus medizinischer Sicht. Es heißt dort:

"Unzucht zwischen Individuen männlichen Geschlechts wird durch Päderastie verübt¹⁰, wobei der After des einen Individuums die Stelle der weiblichen Scheide vertritt" (J.B. Friedreich 1852, 58).

Andere Autoren umschrieben das Delikt mit unscharfen Formulierungen. Die Unmöglichkeit zur Fortpflanzung solle die widernatürliche Unzucht charakterisie-

ren. Ein näheres Eingehen auf diese Materie verbiete sich (ders. 1860, 182). Eine genauere Abgrenzung des Tatbestandes sollte daher besser dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben (vgl. J. Hofmann 1860, 182; J.B. Friedreich 1861, 411). Kommentarlos übernahm ein anderer Arzt die Tatbestandsdefinition des Preußischen Obertribunals (vgl. F.B. Löffler 1858, 106-110).

Trotz dieser Zurückhaltung pflichteten die Gerichtsärzte dem juristisch entwickelten Kriterium - der Nachahmung des Beischlafes - bei. Durch das widernatürliche Benützen des Körpers alleine werde der Beischlaf nicht kopiert. Verlangt werden müsse vielmehr, daß ein Mann eine andere Öffnung des Körpers eines anderen Mannes benutze, seinen Penis einführe und den Samen einspritze (vgl. J.B. Friedreich 1857, 71). Die gerichtsärztliche Beschreibung der 'widernatürlichen' Sexualakte stützte somit die höchstrichterliche Tatbestandsinterpretation. Bemerkenswert ist die Zurückhaltung der Ärzte. Sie erörtern diesen Sachverhalt nur ungern.

Die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Analverkehr konnte noch mit dem Argument gerechtfertigt werden, daß dieser die 'entschiedenste' Form der sexuellen Befriedigung darstelle (vgl. E. Buchner 1872, 197). Die Strafwürdigkeit bestimmte wird hier immer noch die äußere Ähnlichkeit mit dem Zeugungsakt, nicht aber die Qualität des Erlebens sexueller Lust. Derartige gerichtsmedizinische Interpretationen befanden sich demnach im Einklang mit der juristischen Auslegung des Tatbestandes. Das Forschungsinteresse der meisten Gerichtsärzte konzentrierte sich noch auf die Diagnostik des Analverkehrs, indem sie einzelne Spuren dieser 'Unzucht' im Analbereich ermittelten (vgl. J.L. Casper 1852, 78; A. Tardieu 1860, 138).

Mit der Pathologisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität seit etwa 1850 stieg dagegen das gerichtsmedizinische Interesse an denjenigen Befriedigungsmöglichkeiten gleichgeschlechtlicher Lust, die über eine Penetration hinausgingen.

"Gewiss ist es, und für die ärztliche Exploration bemerkenswerth, dass nicht wenige der eigentlichen Päderasten, die auf jene mechanische, beischlafähnliche Weise sich befriedigen, zugleich heute activ agiren und morgen sich passiv hingeben, heute sich als Mann, morgen als Weib fühlen" (J.L. Casper 1863, 35).

Die Formulierung des Obertribunals "beischlafähnlich" hatte Johann Ludwig Casper (1796-1864) bereits 1862 benutzt. Casper definierte die mechanische Befriedigung der Männer untereinander als *beischlafähnlich*. Ob er hiermit auch bereits die wechselseitige Onanie meinte, ist nicht klar. Sein Kollege Carl Liman (1818-1891) zog allerdings diese Parallele. Eine der Penetration gleichwertige Geschlechtsbefriedigung könne schon durch das Anpressen des Penis oder die bloße Ejakulation des Samens erreicht werden (vgl. C. Liman 1869, 17). Die verschiedensten sexuellen Befriedigungsarten wurden im Hinblick auf ihre Orgasmusfähigkeit miteinander verglichen. So müsse - wenn die gegenseitige Masturbation straflos bleibe - dies auch für jegliche Nachahmung des Beischlafes gelten, folgerte der Gerichtsmediziner Liman in seiner Stellungnahme zum Strafgesetzentwurf für den Norddeutschen Bund.

Begriffe wie *fühlen* oder *hingeben* lenkten die Aufmerksamkeit der Ärzte mehr auf die subjektive Erlebniswelt der Betroffenen. Bislang hatten sich Mediziner wie Juristen nur für den augenfälligen *äußerlichen* Vergleich des körperlichen Kontaktes mit dem Zeugungsakt interessiert.

Die Psychiater setzten von 1870 an völlig neue Akzente. Mit der Veröffentlichung des Artikels "Die konträre Sexualempfindung" von Carl Westphal (1833-1890) im Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten konstruierte dieser ein bislang unbekanntes Deutungsmuster zur gleichgeschlechtlichen Sexualität, das die äußere Charakteristik des Sexualaktes weitgehend aus dem Blick verlor (vgl. C. Westphal 1870, 79-108). Die Sexualpsychiatrie interessierte sich vorwiegend für das sexuelle Fühlen und Erleben der Betroffenen. Sexuelle Hinneigung zum eigenen Geschlecht definierte Westphal als pathologischen neuropathischen Defekt. Innerhalb weniger Jahre wurde die konträre Sexualempfindung als Phänomen und damit als Teil sexualpsychiatrischen Wissens festgestellt und ausgebaut. Sie kann bereits gegen Ende des Jahrzehnts als anerkanntes psychiatrisches Denkmuster gelten (vgl. Schmincke 1872, 225f; Scholz 1873, 321-328; R.v. Krafft-Ebing 1875, 161-170; H. Gock 1875, 464-574; F. Servaes 1876, 484-495; C. Westphal 1876, 620f.).

Während die Gerichtsmediziner bis 1870 ihren Forschergeist fast ausschließlich den Afterbefunden gewidmet hatten, suchten die Psychiater sodann nach physiologischen und psychologischen Merkmalen. Danach ließ sich nicht mehr sinnvoll zwischen einer Ejakulation in den Anus, Mund oder am Körper eines anderen Mannes unterscheiden. Nach sexualpsychiatrischer Auffassung wurde vielmehr bei allen gleichgeschlechtlichen Sexualakten der Orgasmus durch Friktion des Genitals und einem gewissen Maß an körperlichem Kontakt erlebt.

Psychiater setzten den Analverkehr somit nicht mit konträrer Sexualempfindung gleich, da diese auch durch gegenseitige Masturbation befriedigt werden könne. Casper, so der Vorwurf, habe daher 1852 die Päderastie, den Analverkehr, irrtümlich mit konträrer Sexualempfindung einfach zusammengeworfen, da er sich die gleichgeschlechtliche Befriedigung nur in Form der Penetration vorstellen konnte (vgl. R.v. Krafft-Ebing 1877, 305). Wenn die gleichgeschlechtlichen Zuneigungen jedoch fast ausschließlich in gegenseitiger Onanie befriedigt werden, dann sei die mann-männliche Liebe an und für sich straflos, lautete eine andere psychiatrische Schlußfolgerung. Die meisten Konträrsexuellen verabscheuten den pönalisierten Analverkehr (vgl. Stark 1877, 209, 214f.).

Diese Äußerung spiegelte bald die vorherrschende Meinung wider. Nach dieser komme der Analverkehr nur selten vor (vgl. C. Liman 1881, 169; E.R. Hofmann 1893, 168; A. Delbrück 1897, 187; E. Kraepelin 2.1899, 563; G. Jäger 1900, 65; G. Merzbach 1904, 20; P. Näcke 1907, 480; Hübner 1907/08, 440; P. Näcke 1908, 340; A.H. Kaiser 1912, 999; J. Wilmshöfer 1919, 308; dagegen nur R. Gottschalk 1894, 35). Die Penetration werde zudem von den Konträrsexuellen "perhorresziert" (i.e. verabscheut, laut C. Kraussold 1884, 54; N. Grabowsky 1894, 18).

Die Psychiater wollten zudem mit direkten Stellungnahmen zur höchstrichterlichen Tatbestandsauslegung auf die Rechtsprechung Einfluß nehmen. So stieß bei Ihnen auf großes Unverständnis, daß die Rechtssprechung gerade die mutuelle Onanie nicht als tatbestandsmäßig (vgl. W. Bernhardi 1882, 28; R.v. Krafft-Ebing 1891, 390) erachtete. Damit bliebe die konträre Sexualempfindung eigentlich straf-frei (vgl. A. Eulenburg 1885, 518; H. Hoegel 1897, 120, A. Schrenck-Notzing 1899, 11; A. Moll 1904, 680). Das Landgericht München lege den Tatbestand viel zu eng aus, da die Mittel, wie die Geschlechtsbefriedigung erreicht werde, erst "in zweiter Linie zu berücksichtigen sind" (vgl. A. Schrenck-Notzing 1899, 9; ähnlich auch Braun in: Ungar 1908, 146). Mit 'Mittel' sind hier die äußerlichen Charakteristika des sexuellen Verhaltens gemeint, denen die Psychiater nur zweitrangige Bedeutung beimaßen.

Während das erwähnte Landgericht München die Strafbarkeit noch immer anhand äußerlicher Merkmale des Sexualaktes beurteilte, verlangten die Psychiater für das Gegebensein der Tatbestandsvoraussetzungen geschlechtliches Erregtsein bzw. sexuelle Befriedigung. Der bedeutendste Vertreter der Sexualpsychiatrie, der Psychiater Richard von Krafft-Ebing (1840-1902), faßte den Standpunkt der Psychiatrie am deutlichsten zusammen. 1886 schrieb er in seiner "Psychopathia sexualis" noch allgemein, daß der Gesetzgeber ausschließlich an den Analverkehr gedacht habe, obwohl die Forschungen über die konträre Sexualempfindung die mann-männliche Liebe in ein ganz anderes Licht gestellt hätten (vgl. R.v. Krafft-Ebing 1886, 215). 1891 formulierte er schon deutlicher. Die Strafgesetzgebung sei deshalb verfehlt, da die weit widerwärtigere und auch gesundheitsschädlichere gegenseitige Onanie straffrei bleibe (vgl. R.v. Krafft-Ebing 1891, 386). In seiner Monographie "Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter" erläuterte er 1894 seinen Standpunkt. Die Tatbestandsauslegung des Reichsgerichts erscheine vom physiologischen Standpunkt völlig unbegreiflich.

"Das strafbare Moment bei dem homosexuellen Act ... wäre die erreichte oder versuchte Befriedigung am Körper der gleichgeschlechtlichen Persönlichkeit. In dem Vorsatze, eine solche Befriedigung zu erreichen, läge der Dolus, juristisch gesprochen, nicht in der Art und den Mitteln, wie dieser Erfolg herbeizuführen versucht wird" (R.v Krafft-Ebing 1894, 17).

Krafft-Ebing bezeichnete es als inkonsequent, daß das Reichsgericht nach wie vor nur eine bestimmte Art des 'widernatürlichen' Sexualaktes pönalisierte, und zählte anschließend die übrigen sexuellen Befriedigungsarten auf, die dagegen alle straflos blieben (vgl. R.v Krafft-Ebing 1906, 125).

Die sexualpsychiatrische Sichtweise legt die Vermutung nahe, daß sie bei der Rechtsprechung zur Vergrößerung des Kreises tatbestandsmäßiger Verhaltensweisen führte. So stellt sich die Frage, ob und inwieweit Strafrechtler auf das psychiatrische Deutungsmuster zurückgriffen.

Verändertes Sexualitätssverständnis bei Juristen

Parallel zur steigenden Anzahl medizinischer Publikationen äußerten sich in den 1880er Jahren vermehrt Juristen zu diesem Thema. Der Strafrechtler Theodor Franz Oppenhoff (1820-1899) beschrieb den Tatbestand 1891 noch anhand rein äußerlicher Verhaltensmerkmale. Unter den Tatbestand zu subsumieren sei die Ejakulation des Samens in den und das Reiben des Gliedes an dem Körper eines anderen Mannes (vgl. T. Oppenhoff 1891, 200).

Zwei führende Strafrechtler definierten gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Begriff der Unzucht erstmals völlig neu. Karl Binding (1841-1920), als strenger Positivist vom Geist einer liberalbürgerlichen Staatsauffassung geprägt (vgl. E. Schmidt 1965, 309), kennzeichnete Unzucht als Handlung, die sich auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes richte oder auf die Reizung der Sinneslust abziele (vgl. K. Binding 1882, 453). Franz v. Liszt (1851-1912), Vertreter einer sozialrechtsstaatlichen Kriminalpolitik (vgl. E. Schmidt 1965, 307ff., 369, 387), sah das Strafbare in dem Mißbrauch des Körpers zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (vgl. F.v. Liszt 1881, 372).

Trotz ihrer Gegnerschaft in strafrechtspolitischen Fragen beurteilten v. Liszt und Binding die Strafwürdigkeit beischlafähnlicher Handlungen in gleicher Weise. Danach war widernatürliche Unzucht nicht mehr anhand der bildhaften Ähnlichkeit mit dem Zeugungsakt, sondern anhand physiologisch-psychologischer Merkmale zu bestimmen.

Nicht zum Tatbestand hinzu rechneten sie nach wie vor die nur "unzüchtigen Handlungen". Hatten Strafrechtler diese noch gegen Mitte des 19. Jahrhunderts als Verhaltensweisen umschrieben, die das Schamgefühl anderer Personen verletzten, kennzeichnete sie jetzt die sexuelle Erregung. Bei unzüchtigen Handlungen werde der Geschlechtstrieb nur erregt, nicht aber befriedigt (vgl. F.v. Liszt 1881, 372). Liszt differenzierte somit zwischen der straflosen Erregung und der strafbaren Befriedigung des Geschlechtstriebes, während zuvor die straflose Verletzung des Schamgefühls von dem strafbaren Beischlaf abgegrenzt worden war.

Eine gleichartige Denkstruktur lasse sich auch bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung feststellen, wie 1892 ein Anonymus in der "Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" meinte. Nach ihm sei die geschichtliche Nachzeichnung durch das Reichsgericht falsch, wenn jetzt zwischen beischlafähnlichen und anderen Unzüchtigkeiten unterschieden werde. Die gemeinrechtliche Praxis¹¹ habe zwischen dem Analverkehr und den onanistischen Handlungen differenziert. Unlogisch sei es statt dessen, der mutuellen Onanie nur das Reiben des Gliedes am Körper gegenüberzustellen.

"Auch bei der gegenseitigen Onanie wird die Geschlechtsbefriedigung durch Reiben des Gliedes am Körper des anderen erreicht; die Berührung durch die Hand eines anderen ist gewiß Reiben am Körper eines anderen" (Anonymus, Dr.jur. 1892, 37f.)

Mit diesem Argument konnte allerdings nicht nur die erneute Begrenzung des Tatbestandes auf die körperliche Vereinigung verlangt werden. Eine Argumentation in umgekehrter Richtung bot sich an. Inkonsequent sei vielmehr, die mutuelle Onanie nicht zu strafen. So zitierte der Jurist Justus Philip Olshausen (1844-1924) zustimmend besagten Anonymus. Als folgewidrig müsse es angesehen werden, die Beischlafähnlichkeit bei gegenseitiger Onanie zu verneinen. Die beischlafähnliche Handlung sollte anhand physiologischer Merkmale charakterisiert werden.

"Denn es kommt in den fraglichen Fällen nicht auf eine Begrenzung der Handlung in objectiver Beziehung an, vielmehr wird in subjectiver Beziehung eine auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung ... erachtet" (J. Olshausen 1909, 632).

Das größere Interesse für die *subjektive* Seite dieser Akte ließ auch die Juristen die physiologisch-biologische Gemeinsamkeit der verschiedensten sexuellen Verhaltensweisen erkennen. In physio- und psychologischer Hinsicht konnten sie nicht mehr sinnvoll zwischen gegenseitiger Onanie und beischlafähnlicher Handlung unterscheiden (vgl. W. Mittermaier 1906, 153). Die Bedeutungslosigkeit dieser Differenzierung wurde daher von etlichen Autoren hervorgehoben (vgl. F. Hüpen 1895, 449; Lilienthal 1895, 338; J. Kohler 1897, 204; J. Olshausen 1900, 645).

Zudem müssen psychiatrische Berichte überzeugt haben. Die Ärzte glaubten zu wissen, daß die meisten Konträrsexuellen dem Analverkehr keine besondere Aufmerksamkeit schenkten. Diesen Gedanken folgend heißt es in der juristischen Literatur: Die wenigsten Homosexuellen treiben Analverkehr, die meisten perhorreszieren ihn vielmehr (vgl. E. Wulffen 1910, 142; G.F. Gleric 1912, 174; J. Nagler 1914, 44). Andere richteten ihre Aufmerksamkeit gleich auf das gesamte Spektrum sexueller Befriedigung: vom bloßen Anschauen bis zum 'gröbsinnlichsten Exzeß' (vgl. J. Nagler 1914, 32).

Das sexuelle Empfinden rückte also auch in der Literatur zum entscheidenden Merkmal bei der Beurteilung der Strafwürdigkeit empor. Diese Entwicklung muß vor dem Hintergrund des sexualpsychiatrischen Deutungsmusters verstanden werden. Psychiater hatten ihren Blick bei konträrer Sexualempfindung gerade auf die subjektive Seite des sexuellen Handelns gerichtet.

Die wachsenden Auslegungsschwierigkeiten der Strafrechtler markieren den Übergang von einem an göttlichen Geboten orientiertem Sexualitätsverständnis hin zu einem funktionalen, an der Fortpflanzung orientierten medizinischen Deutungsmuster gleichgeschlechtlicher Sexualität. Selbst die höchsten Richter muß dieses sexualpsychiatrische Konzept zur Homosexualität - wie die Legitimierungsbemühungen ihrer Urteile nahe legen - beeindruckt haben. Das Zusammenspiel von empirischer und normativer Wissenschaft offenbart somit nicht nur einen wachsenden Einfluß der Naturwissenschaft auf die Rechtsanwendung, sondern zog letztendlich auch eine umfassendere soziale Kontrolle homosexuellen Verhaltens nach sich.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Taeger Angela, Rüdiger Lautmann (1988), *Sittlichkeit und Politik in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Kaiser, Günther u.a. (Hrsg.), Freiburg.
Anschaulich werden hier die zwischen 1898 bis 1907 eingereichten erfolglosen Eingaben der ersten homosexuellen Selbstorganisation, des "Wissenschaftlich-humanitären Komitees" beschrieben. Beabsichtigt war, den Gesetzgeber zu einer Reform des damaligen § 175 RStGB zu bewegen. Die zuständigen Reichstagskommissionen hielten die Petitionen in der Regel für eine Plenumsdebatte nicht geeignet und wiesen sie zurück.
- 2 Unterscheidbare Deutungsmuster zur abweichenden Sexualität habe ich in den Texten indessen nicht anhand formaler bzw. struktureller, sondern vielmehr anhand inhaltlicher Merkmale identifiziert.
- 3 Kuhn meint auf S. 8: "... konnte ich auf Ludwik Flecks fast unbekannte Monographie 'Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache' (Basel 1935) stoßen, eine Arbeit, die viele meiner eigenen Gedanken vorwegnimmt". Die Reduzierung der Kuhn'schen Vorstellung auf die naturwissenschaftliche Methodologie kann neben der These der völligen Neuorientierung einer theoretischen Perspektive als weiterer Mangel gelten.
- 4 In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsprojekt sind mehrere Hypothesen dieser Art, die sich auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung beziehen, überprüft worden. In dem Projekt haben mitgearbeitet: Prof. Dr.Dr. Rüdiger Lautmann, Dr.phil. Angela Taeger, Ass.jur. Anja McCallion und Dipl.soz. Jörg Hutter.
- 5 Die widernatürliche Unzucht stellte der § 143 PreußStGB unter Strafe.
- 6 Das Berliner Kammergericht ist mit einem Oberlandesgericht zu vergleichen. In der Gerichtsgemeinschaft nahm es eine besondere Stellung dadurch ein, daß es in einer Anzahl von Fällen letztinstanzlich entscheiden konnte und zudem bei Kompetenzkonflikten eine Schlüsselposition zuerkannt bekam. In einem entsprechenden Gerichtshof für Kompetenzkonflikte stellte es sechs von sieben Mitgliedern (vgl. Bitter 1928, 1.Bd. 684, 923).
- 7 Damals gebräuchliche Begriffe werden leicht mißverstanden, wenn sie einfach mit Homosexualität übersetzt werden. Ein solches Vorgehen überträgt unreflektiert die heutige Sichtweise auf damals in anderem Licht wahrgenommene Verhaltensweisen.
- 8 Vergleichbar dem Obertribunal, dem Bayerischen Kassationshof oder dem Sächsischen Oberappellationsgericht traf für Hamburg das Obergericht die höchstgerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, bis die Strafsenate des Reichsgerichts vom 1.10.1879 an die einzelnen Ländergerichte ablösten.
- 9 Das Analogieverbot beruhte auf dem Gesetzlichkeitsprinzip, das aus dem PreußStGB von 1851 in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden war. Die Vorschrift im RStGB (§ 2 Abs. 1) lautet: "Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde". Schwarze argumentierte hierzu streng intern-normologisch: "Diese Bestimmung schließt die Analogie aus; sie kennt lediglich das Gesetz. Die Strafe eines Verurteilten kann nur auf eine 'gesetzliche Bestimmung' gegründet werden" (vgl. F.O. Schwarze 1879, 29). Dieses streng systematische Denken ist vor dem Hintergrund einer durch die Aufklärung erfolgten und im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Rechtserneuerung zu sehen. Das Gesetz sollte Stetigkeit und Vorausrechenbarkeit der richterlichen Entscheidungen sichern (vgl. hierzu auch E. Schmidt 1965, 320, 344).
- 10 Die Definition schon zeigt, daß Päderastie seinerzeit als Synonym für Analverkehr verwandt wurde, keinesfalls aber auf sexuelle Verhaltensweisen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen abzielte.
- 11 Mit der Umschreibung "gemeinrechtliche Praxis" bezieht sich der Autor auf das für das gesamte 'Alte Reich' gültige spätmittelalterliche Strafrecht, die CCC von 1532. Auf der Grundlage der

CCC wurden die Preußischen Landrechte von 1620, 1685 und 1721 entwickelt (vgl. hierzu E. Schmidt 1965, 143).

- 12 Die bibliographischen Nachweise sind von mir wie folgt angeordnet worden: Der Leser findet diese getrennt nach Archivalien, höchstrichterliche Entscheidungen, sowie Literatur. Die alphabetische Anordnung ermöglicht ein rasches Auffinden des zitierten Materials. Um dem Leser auch einen chronologischen Überblick zu erleichtern, sind die in Klammern abgedruckten Zeitangaben optisch auffällig abgebildet.

Archivalien¹²

- Gerlach, v. (02.10.1857), Appellationsgerichtspräsident Magdeburg. Bericht an den Preußischen Justizminister, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 17-19.
- Grimm (17.11.1857), Generalstaatsanwalt Berlin. Brief an den Preußischen Justizminister Simons, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 31; 32.
- Grimm (12.01.1863), Generalstaatsanwalt Berlin. Brief an den Preußischen Justizminister, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 99; 100.
- Grimm (24.04.1863), Generalstaatsanwalt Berlin. Begleitschreiben an den Preußischen Justizminister zur Lippe, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 102.
- Meier (01.11.1857), Oberstaatsanwalt Magdeburg. Bericht über die Auslegung des § 143, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 22-28.
- Simons (30.11.1857), Preußischer Justizminister. Brief an den Oberstaatsanwalt Gerlach in Magdeburg, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 39-40 Rs.

Höchststrichterliche Entscheidungen

- Badisches Oberhofgericht (1878). Erkenntnis vom 15. 12. 1877 zum § 175, Goldtammers Archiv für Strafrecht, 549.
- Badisches Oberhofgericht (1879). Erkenntnis vom 17. Febr. 1877, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) 18 (NF) 8.Jg., 130f.
- Bayerischer Kassationshof (1875). Erkenntnis vom 19. Juni 1874, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) (NF) 4.Jg., 135f.
- Bayerischer Kassationshof. (1876) Erkenntnis vom 21. Mai 1875, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) (NF) 5.Jg., 51f.
- Bezirksgericht Landau/Pfalz (1863). Der Begriff von unzünftigen Handlungen, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei 14.Jg., 355.

- Goldammer (1853). Rzs. Obertribunal. § 143 d. Strafgesetzbuchs. Onanie als widernatürliche Unzucht, Goldammers Archiv für Strafrecht, 238.
- Kammergericht Berlin (08.09.1856). Urteil in Sachen Kalkhorst, GStad PrJM 84a, Akte 8093, Bl. 33 Rs.
- Obergericht Hamburg (1872). § 175 - Widernatürliche Unzucht, Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung 12.Jg., 449f.
- Obertribunal (1854). §143 d. Strafgesetzbuchs. Widernatürliche Unzucht, Goldammers Archiv für Strafrecht, 119.
- Obertribunal (1857). § 143 d. Strafgesetzbuchs. Begriff der unnatürlichen Unzucht. Gegenseitige Onanie als solche, Goldammers Archiv für Strafrecht, 266-269; desgl. Urteil in Sachen Kalkhorst, Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 33-36.
- Obertribunal (1860). § 143. d. Strafgesetzbuchs. Begriff der unzuchtigen Handlungen und der auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzuchtigen Handlungen, Goldammers Archiv für Strafrecht, 412-415; desgl. Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 12.Jg., 146-152.
- Obertribunal (1861). Widernatürliche Unzucht. - Duldung derselben. Die Rechtsprechung des königlichen Obertribunals in Strafsachen, 561.
- Obertribunal (21.02.1862). Widernatürliche Unzucht. - Befriedigung des Geschlechtstriebes. - Vollendung. Die Rechtsprechung des königlichen Obertribunals in Strafsachen, 271-272.
- Obertribunal (9.10.1862). § 143 d. Strafgesetzbuchs. Widernatürliche Unzucht, durch Handlungen welche bloß auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sind, Goldammers Archiv für Strafrecht, 845.
- Obertribunal (13.04.1863). § 143 d. Strafgesetzbuchs. Onanie als strafbare Form der widernatürlichen Unzucht, Goldammers Archiv für Strafrecht, 425-432; desgl. Untersuchungssache wider Lerner und Heiler, Paderborn; Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Preußisches Justizministerium, Repositur 84a, Akte 8093, Blatt 103-106.
- Obertribunal (4.03.1864). Ueber den Begriff der widernatürlichen Unzucht, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 15.Jg., 399.
- Obertribunal (31.05.1867). § 143 d. Strafgesetzbuchs. Widernatürliche Unzucht unter Männern durch eine über die Beschränkung der Onanie hinausgehende der immissio seminis ähnliche Manipulation, Goldammers Archiv für Strafrecht, 552f.
- Obertribunal (06.11.1873). Unzucht, widernatürliche. - Begriff. Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, 707-708; desgl. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) (NF), 185.
- Obertribunal (05.06.1874). Unzucht, widernatürliche. Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, 363.
- Obertribunal (1876). Unzucht, widernatürliche. Die Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen, 200.
- Obertribunal (06.06.1877). § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 329.
- Obertribunal (24.10.1877). § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 529.

- Reichsgericht (23.04.1880), 2.Senat. Hauptverhandlung. Öffentlichkeit. Revisionsgrund. Widernatürliche Unzucht. Beischlafähnliche Handlung, Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, 652-645.
- Reichsgericht (24.04.1880), 3.Senat. § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 453-455.
- Reichsgericht (20.09.1880), 1.Senat. Was erfordert der Thatbestand der widernatürlichen Unzucht. § 175., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 2Jg., 237-239.
- Reichsgericht (13.01.1881), 1.Senat. Urteil vom 13.01.1881, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 3.Jg., 200f.
- Reichsgericht (1881). Widernatürliche Unzucht zwischen Männern. Wissensübereinstimmung, Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, 151f.
- Reichsgericht (17.05.1882). Widernatürliche Unzucht, Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, 493.
- Reichsgericht (28.05.1888). Widernatürliche Unzucht, Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, 416f.
- Reichsgericht (03.02.1890) 1.Senat. Urteil vom 03.02.1890, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 20.Jg., 225f.
- Reichsgericht (1891), 2.Senat. Urteil vom 3. Febr. 1890, Zeitschrift für Medicinalbeamte 4.Jg., 61.
- Reichsgericht (1898). StGB § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 112f.
- Reichsgericht (1902), 4.Senat. Was ist unter einem beischlafähnlichen Akte zu verstehen - § 175 RStGB, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 36.Jg., 32.
- Reichsgericht (1903), 4.Senat. Was ist unter einem beischlafähnlichen Akte zu verstehen? Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 36.Jg., 32-33.
- Reichsgericht (1906/07). Urteil vom 22. Dez. 1904 zum § 175, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 8.Jg., 3.
- Reichsgericht (1914), 1.Senat. Urteil vom 30.10.1913 zum § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 348f.
- Reichsgericht (1914/15), 1.Senat. Urteil vom 30.01.1913 zum § 175, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 16.Jg., 32.
- Reichsgericht (1914/15), 4.Senat. Urteil vom 18.04.1913 zum § 175, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 16.Jg., 32.
- Sächsisches Oberappellationsgericht (1864). Die Sittlichkeit öffentlich verletzende Handlungen, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 15.Jg., 397.
- Sächsisches Oberappellationsgericht (1875). Urteil vom 17. Juli 1874, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) 4.Jg. (NF), 314f.
- Sächsisches Oberappellationsgericht (1876a). Urteil vom 22. März 1875 zum § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 638f.
- Sächsisches Oberappellationsgericht (1876b). Urteil vom 7. Juni zum § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 639.

- Sächsisches Oberappellationsgericht (1876c). § 175 StGB ist nicht auf beischlafartige Unzuchts-handlungen zu beschränken, Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen (Hrsg. Friedrich Oskar von Schwarze), 20.Jg., Leipzig.
- Sächsisches Oberappellationsgericht (1877). Urteil vom 27. März 1876 zum § 175, Goldammers Archiv für Strafrecht, 607.
- Württembergischer Kassationshof (1878). Urteil vom 29. Nov. 1876, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern, Stenglein (Hrsg.) 7.Jg., 71f.

Literatur

- Anonymus (1892), Dr.jur. § 175 des deutschen Strafgesetzbuches und die Urningsliebe, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12.Jg., 34-52.
- Allert, Tillmann (1876). Legitimation und gesellschaftliche Deutungsmuster. In: Ebinghausen, Rolf u.a. (Hrsg.), Bürgerlicher Staat und politische Legitimation.
- Arnold, Rolf (1985). Deutungsmuster und pädagogisches Handeln in der Erwachsenenbildung, Bad Heilbrunn.
- Basler, Walter (1941). Homosexualität und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937, Diss.jur. Zürich.
- Berger, Peter L. und Thomas Luckmann (1969). Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt/M.
- Bernhardi, Wolfgang (1882). Der Uranismus. Lösung eines mehrtausendjährigen Räthsels, Berlin.
- Bitter (1928). Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, Berlin/Leipzig.
- Buchner, Ernst (1872), Prof. med. München. Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, München.
- Casper, Johann Ludwig (1852). Ueber Notzucht und Päderastie und deren Ermittlung Seitens des Gerichtsarztes, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin 1.Jg., 21-78. 1852.
- Casper, Johann Ludwig (1862). Klinische Novellen zur gerichtlichen Medicin, Berlin.
- Conrad, P., J.W. Schneider (1980). Deviance and Medicalisation - From Badness to Sickness, St.Louis/ Toronto/London.
- Delbrück, Anton (1897), Dr. med. Burghölzli. Gerichtliche Psychopathologie. Ein kurzes Lehrbuch für Studierende, Ärzte und Juristen, Leipzig.
- Dewe, Bernd und Wilfried Ferchhoff (1984). Deutungsmuster. In: Kerber, H. und A. Schneider (Hrsg.), Handbuch Soziologie.
- Eulenburg, Albert (1885), Prof. Berlin. Real-Encyclopädie der gesamten Heilkunde. Medicinisches-Chirurgisches Handwörterbuch für praktische Ärzte, 4.Band Wien/Leipzig.
- Fischer-Homberger, Esther (1983). Medizin vor Gericht - Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern/Stuttgart/Wien.
- Fleck, Ludwik (1981). Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, Frankfurt (19351 Basel).

- Foucault, Michel (1976). *Mikrophysik der Macht - Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*, Berlin.
- Friedreich, Jean Baptist (1843) *Handbuch der gerichtsarztlichen Praxis mit Einschluss der gerichtlichen Veterinärkunde*, 1.Bd. Regensburg.
- Friedreich, Jean Baptist (1852). *Die Unzucht*, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 3.Jg., 58-76.
- Friedreich, Jean Baptist (1855). *Zur Lehre von der gerichtlichen Untersuchung über Päderastie*, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 6.Jg., 65-72.
- Friedreich, Jean Baptist (1857). *Zur Lehre von der Unzucht mit Unmannbaren*, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 9.Jg., 69-71.
- Friedreich, Jean Baptist (1860). *Rzs. Tardieu, Die Vergehen gegen die Sittlichkeit*, Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei 11.Jg., 323-363.
- Friedreich, Jean Baptist (1861), C. Barth und W. L. Demme. *Die Grundbegriffe des Criminalrechts und seine leitenden Grundsätze, mit Rücksichtnahme auf die deutschen Gesetzgebungen*, Nürnberg.
- Gleric, G. F. (1912) v., Dr. Zürich. *Konträre Sexualität und Strafrecht*, Schweizerische Juristen-Zeitung 9.Jg., 169-175.
- Gock, H. (1875), Dr., Assistenz-Arzt der psychiatrischen Klinik Würzburg. *Beitrag zur Kenntnis der conträren Sexualempfindung*, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 564-574.
- Gollner, Günther (1974). *Homosexualität in: Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung* 33.Jg..
- Gottschalk, R. (1894), Dr., Königl. Kreisphysikus. *Grundriß der gerichtlichen Medicin für Ärzte und Juristen*, Leipzig.
- Grabowsky, Norbert (1894), Dr. med. *Die verkehrte Geschlechtsempfindung oder die mann-männliche und weib-weibliche Liebe*, Leipzig.
- Greenberg, David, F. (1988). *The Construction of Homosexuality*, Chicago.
- Hoegel, Hugo (1897), Dr., stellvertretender Staatsanwalt Graz. *Die "Verkehrtheit" des Geschlechtstriebes im Strafrechte*, Der Gerichtssaal 53.Jg., 103-121.
- Hofmann, Eduard R. (1893), v., Prof. med. Wien. *Lehrbuch der gerichtlichen Medicin*, Wien/Leipzig.
- Hofmann, Josef (1860), Prof. med München. *Die gerichtsarztliche Sprache. Ein Versuch die in gerichtsarztlicher Wissenschaft und Praxis vorkommenden Begriffe festzustellen. Für Ärzte und Juristen*, München.
- Hübner (1907/08), Bonn. 80. ordentliche General-Versammlung des Psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz, *Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift* 9.Jg., 439f.
- Hüpeden, F. (1895), geh. Medizinalrat. *Rzs. Krafft-Ebing, Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter*, Der Gerichtssaal 51.Jg., 440-457.
- Kaiser, A. H. (1912), *Homosexualität und Strafrechtsreform, Fortschritte der Medizin* 30.Jg., 993-1007.

- Keupp, H. (1980). Psychische Krankheit als hergestellte Wirklichkeit - Eine Grenzbestimmung des Etikettierungsparadigmas. In: Heinrich, K., U. Müller (Hrsg.), *Psychiatrische Soziologie*, Weinheim/Basel.
- Knorr, Karin D. (1980). Die Fabrikation des Wissens. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 22 zur Wissenssoziologie, Köln.
- Kohler, Josef (1897), Prof. Berlin. Ueber den Begriff der Unzucht mit öffentlichem Ärgerniß, *Golt-dammers Archiv für Strafrecht*, 175-213.
- Kraepelin, Emil (1899), Prof. Heidelberg. *Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte*, 1.Bd., 6.Aufl. Leipzig.
- Krafft-Ebing, Richard (1875), v., Prof. med. Graz. *Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich*, Stuttgart.
- Krafft-Ebing, Richard (1877), v., Prof. Ueber gewisse Anomalien des Geschlechtstriebes und die klinisch-forensische Verwerthung derselben als eines wahrscheinlich functionellen Degenerationszeichens des centralen Nervensystems, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten*, 291-312.
- Krafft-Ebing, Richard (1886), v., Prof. med. Graz. *Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung*, 1.Aufl. Stuttgart.
- Krafft-Ebing, Richard (1891), v. Zur conträren Sexualempfindung. Autobiographie und strafrechtliche Betrachtungen über den § 175 des deutschen Strafgesetzbuchs von einem Conträrsexuellen, *Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei* 42.Jg., 385-400.
- Krafft-Ebing, Richard (1894), Freiherr v., Prof. Wien. *Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter. Eine Denkschrift*, Leipzig/Wien.
- Krafft-Ebing, Richard (1906), v., Wien. Über sexuelle Perversionen, in: Leyden und Klemperer (Hrsg.), *Die Deutsche Klinik am Eingange des zwanzigsten Jahrhunderts in akademischen Vorlesungen*, 4.Bd., 2.Abteilung, Berlin/Wien.
- Kraussold, Carl (1884), Dr. med. Bayreuth. *Melancholie und Schuld. Psychologische und psychiatrische Betrachtungen*, Stuttgart.
- Kuhn, Thomas S. (1981). *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Frankfurt/M.
- Lilienthal, Karl (1895), v., Dr.jur. Prof. Marburg. Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 15.Jg., 260-356.
- Liman, Carl (1869), Prof. Der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Vom ärztlichen Standpunkt aus besprochen. *Zentrales Staatsarchiv Potsdam, Reichkanzleramt, Repositor* 14.01., Akte 639, Blatt 181, S. 1; desgl. auch in *Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin* (1870) 12.Jg., 13-17.
- Liman, Carl (1881), Prof. med. Berlin. *Johann Ludwig Casper's Handbuch der Gerichtlichen Medicin*, 7.Aufl. Berlin.
- Liszt, Franz (1881) v., Prof.jur. Gießen. *Das Deutsche Reichsstrafrecht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts*, Berlin/Leipzig.
- Loeffler, Friedrich Berthold (1858), Dr. *Das Preußische Physikats-Examen. Repetitorium für Civil- und Militair-Ärzte*, Berlin.

- Merzbach, Georg (1904), Dr., Arzt f. Haut- u. Geschlechtskrankheiten Berlin. Die Lehre von der Homosexualität als Gemeingut wissenschaftlicher Erkenntnis, Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene 1.Jg., 16-22.
- Mittermaier, Wolfgang (1906), Gießen. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht, in: Birkmeyer (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, 4.Bd., 1-215, Berlin.
- Moll, Albert (1904), Dr.med. Berlin. Perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe, in: Krankheit und Ehe, München.
- Nagler, Johannes (1914), Prof. Freiburg i. Br. Der Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht unter Männern. (§ 175 RStGB), Der Gerichtssaal 82.Jg., 27-52.
- Näcke, Paul (1907), Dr. Medizinalrat Hubertusburg. Vergleich vom Verbrechen und Homosexualität, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 3.Jg., 477-487.
- Näcke, Paul (1908), Dr., Medizinalrat Hubertusburg. Die Diagnose der Homosexualität, Neurologisches Centralblatt 27.Jg., 338-351.
- Oevermann, Ulrich (1973). Zur Analyse der Struktur von sozialen Deutungsmustern, unveröff. Skript.
- Olshausen, Justus (1900), Dr., Oberreichsanwalt. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1.Bd., 6.Aufl. Berlin.
- Olshausen, Justus (1909), Dr., Senatspräsident beim Reichsgericht. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1.Bd., 8.Aufl. Berlin.
- Oppenhoff, Theodor Franz (1891), Dr.jur. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst dem Einführungs-Gesetze vom 31. Mai 1870, 12.Aufl. Berlin.
- Schmidt, Eberhard (1965). Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen.
- Schmincke (1872), Dr. Ein Fall von conträrer Sexualempfindung, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 225f.
- Scholz (1873), Dr. Bremen. Bekenntnisse eines an perverser Geschlechtsrichtung Leidenden, Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin 19.Jg., 321-328.
- Schrenck-Notzing, Albert (1899), Freiherr von, Dr.med., prakt. Arzt München. Beiträge zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, 5-25.
- Schwarze Friedrich Oskar (1879), v., Dr.jur. Commentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, 4.Aufl. Leipzig.
- Servaes, F. (1876), Dr., prakt. Arzt Köln. Zur Kenntnis von der conträren Sexualempfindung, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 484-495.
- Smith, Dorothy E. (1976). K. ist geisteskrank - Die Anatomie eines Tatsachenberichtes. Weingarten, E., F. Sack, J. Schenkein (Hrsg.), Ethnomethodologie - Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns, Frankfurt/M.
- Stark (1877), Dr. Über conträre Sexualempfindung, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtliche Medizin 33.Jg., 209-216.

- Tardieu, August Ambroise (1860), Prof.med. Die Vergehen gegen die Sittlichkeit in staatsärztlicher Beziehung, Weimar.
- Thommsen, Wilke (1980). Deutungsmuster - Eine Kategorie der Analyse von gesellschaftlichem Bewußtsein. In: Weymann, Ansgar (Hrsg.), Handbuch für die Soziologie der Weiterbildung, Darmstadt.
- Ungar u.a. (1908). 80.Ordentliche Versammlung des Psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz am 23.11.1907 in Bonn. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtliche Medicin 65.Jg., 139-149.
- Wächter, Carl Georg (1870), v., Prof.jur. Leipzig. Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Leipzig.
- Westphal, Carl Friedrich Otto (1870), Prof. Die conträre Sexualempfindung, sArchiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 73-108.
- Westphal, Carl Friedrich Otto (1876), Prof. Zur conträren Sexualempfindung, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 620f.
- Wilmshöfer, Joseph (1919), Dr.med. Beiträge zur forensischen Beurteilung der Homosexualität im Kriege, Zeitschrift für Sexualwissenschaft 6.Jg., 308-320.
- Wulffen, Erich (1910), Dr., Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion. Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung der Ehe und des Personenstandes und gegen die Sittlichkeit, in: Aschott (Hrsg.), Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechungen des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs, Berlin.